



# LANS

## ÖFFENTLICHES PROTOKOLL GEMEINDERATSSITZUNG

**05. Gemeinderatssitzung 2024**  
**06. Mai 2024**  
**19.00 Uhr – Sitzungssaal Gemeindeamt**

**Vorsitzender:** Dr. Benedikt Erhard  
**anwesende Gemeinderät:innen:** DI Hannes Partl  
Mag. (FH) Norbert Pflieger  
Dr. MMag. Alexander Hörbst  
Dr. Gottfried Sint  
Roland Schrettl  
DI Michael Socher

**Unentschuldigt abwesend:**

**Entschuldigt abwesend:** Mag.a Christina Jenewein  
Dr.in Andrea Nötzold  
Mag. Matthias Stöger  
Ing. Mag. (FH) Johannes Kopf

**Ersatz:** Clemens Haas  
Mathis Haas

### Tagesordnung

1. Protokoll 08.04.2024
2. Wohnungsvergaberichtlinie – Korrektur
3. Bebauungsrichtlinie - Korrektur
4. Korrekturbeschluss Flächenwidmungsänderung, Erlassung Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan (Engstelle Römer Straße)
5. Dienstfahrzeug Waldaufseher
6. Schulassistentz
7. Energiebeauftragter
8. Ansprechperson Projekt „Gemeinde-Aktionsplan-Behinderung“
9. Bericht Bauausschuss und Beschlüsse daraus
10. Bericht Wirtschaftsausschuss und Beschlüsse daraus
11. Berichte des Bürgermeisters und des Substanzverwalters
12. Anfragen, Anträge und Allfälliges



## TOP 01 – Protokoll 08.04.2024

Das Protokoll ist mit den eingearbeiteten Ergänzungen den Gemeinderät:innen im Vorfeld zugegangen.

### Öffentliches Protokoll 08.04.2024 (Protokoll 4. Gemeinderatssitzung)

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen	Enthaltungen	Nein-Stimmen
7	2	0

Enthaltungen wegen Nichtanwesenheit: GR Hörbst, GR Mathias Haas

## TOP 02 – Wohnungsvergaberichtlinie – Korrektur

Der Bürgermeister weist auf einen Fehler in der Wohnungsvergaberichtlinie hin. In den Punkten 2.7 und 2.8 dürfen nicht die Punkte 2.4 – 2.6 als Ausnahmen angeführt werden. Dies würde der Vergabe von geförderten Objekten widersprechen.

Er stellt den Antrag die Wohnungsvergaberichtlinie entsprechend zu ändern, dass nur die Bestimmungen des Punktes 2.4 nicht oder nicht vollständig erfüllt sein müssen.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen	Enthaltungen	Nein-Stimmen
9	0	0

## TOP 03 - Bebauungsrichtlinie - Korrektur

Auf Antrag des Bürgermeisters wird die Bebauungsrichtlinie (zuletzt geändert am 11.3.2024 in 3 Punkten (gelb markiert) geändert:

### **Bebauungsrichtlinie der Gemeinde Lans**

*Der Gemeinderat von Lans hat in seiner Sitzung am 14.02.2022 festgestellt, dass es ein zentrales Ziel der Raumordnung der Gemeinde Lans ist, bauliche Entwicklungen im Gemeindegebiet von Lans dann zu ermöglichen, wenn damit in Lans gegebener Bedarf gedeckt werden kann. Zur Konkretisierung dieses Ziels hat der Gemeinderat von Lans am 06.05.2024 die am 14.02.2022 beschlossene und am 06.03.2023 und 11.03.2024 evaluierte Richtlinie wie folgt fortgeschrieben.*

#### **1. Präambel**

*Mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.10.2021, bestätigt durch Bescheid der Tiroler Landesregierung als Aufsichtsbehörde vom 27.01.2022, hat die Gemeinde Lans ihr örtliches Raumordnungskonzept gemäß § 31c TROG 2016 auf eine Dauer von 10 Jahren fortgeschrieben.*

*Im Rahmen des örtlichen Raumordnungskonzeptes hat sich die Gemeinde Lans unter anderem vorgenommen, eine aktive Bodenpolitik zu betreiben, die das Ziel verfolgt, Lanser Familien und in Lans erwerbstätigen Personen die Schaffung oder den Erwerb preisgünstigen Wohnraums zu ermöglichen (§ 10 Abs 1).*

*Gemäß § 4 Abs 8 des durch die Gemeinde Lans fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde gemäß § 31b TROG 2016 eine Bebauungsplanpflicht gemäß § 54 Abs 2 und 3 TROG 2016 für Baugrundstücke mit einer Größe **ab 500 m<sup>2</sup>** sowie für Bauvorhaben mit einer Nutzflächendichte von über 0,4 normiert.*

#### **2. Zum Zweck und Rechtscharakter der Bebauungsrichtlinie**

*Mit den nunmehrigen Bebauungsrichtlinie gibt sich die Gemeinde Lans eine verbindliche Leitlinie, anhand derer in Zukunft Bebauungspläne gemäß § 54 TROG 2016 ausgearbeitet und vom Gemeinderat beschlossen werden sollen. Dabei soll ein im Hinblick auf die jeweiligen Dichtezonen differenziertes System etabliert werden, mit dem vor allem dem Ziel der Schaffung und der Möglichkeit des Erwerbs von preisgünstigem Wohnraum für Lanserinnen und Lansern verwirklicht werden soll.*

Festgehalten wird, dass es sich bei der hiermit etablierten Bebauungsrichtlinie nicht um im Rahmen des örtlichen Raumordnungskonzeptes gemäß § 31b TROG 2016 festzusetzende Bebauungsregeln für Baugrundstücke handelt, für die ein Bebauungsplan nicht besteht. Vielmehr stellen die unter Punkt 3 definierten Regeln eine allgemeine Leitlinie dafür dar, wie die Ziele der örtlichen Raumordnung und des örtlichen Raumordnungskonzeptes bei der Bebauungsplanerstellung iSd § 54 Abs 1 TROG 2016 bestmöglich berücksichtigt werden können.

### **3. Bebauungsrichtlinie**

#### **3.1. Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich der Bebauungsrichtlinie ist eröffnet, wenn für ein Baugrundstück gemäß dem Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Lans eine Bebauungsplanpflicht besteht. Ferner dann, wenn zwar nach dem Örtlichen Raumordnungskonzept keine Bebauungsplanpflicht besteht, aber die Erlassung eines Bebauungsplans notwendig ist, um eine geordnete bauliche Gesamtentwicklung der Gemeinde im Sinn der Ziele der örtlichen Raumordnung und eine der Umgebung bzw. den Planungszielen entsprechende Baustruktur oder eine Ressourcen schonende Erschließungs- und Parzellenstruktur (vgl § 9 Abs 3 ÖROK) zu gewährleisten.

#### **3.2. Bedarfsnachweis**

Für jedes Baugrundstück, für das der Anwendungsbereich gemäß Punkt 3.1. eröffnet ist, ist der Nachweis zu erbringen, dass ein konkreter Bedarf für die Bebauung des jeweiligen Grundstücks besteht. Vor Nachweis des konkreten Bedarfs darf der Gemeinderat der Gemeinde Lans keinen Bebauungsplan erlassen.

Ausnahmen von dieser Regel sind z.B. möglich, wenn zur Sicherstellung der Bebaubarkeit eines Baugrundstücks z.B. eine besondere Bauweise durch einen Bebauungsplan zu erlassen ist, der auch auf angrenzende Grundstücke ausgreift.

Der Bedarfsnachweis kann erbracht werden wie folgt:

- a) Nachweis eines Eigenbedarfs, der dann gegeben ist, wenn der Bauwerber / die Bauwerberin oder dessen / deren Familienmitglieder gegenüber der Gemeinde Lans die Erklärung abgeben und anhand seiner / ihrer Lebensumstände oder Familiensituation glaubhaft machen, im zu errichtenden Gebäude zumindest für die nächsten fünf Jahre ihren Hauptwohnsitz zu begründen.
- b) Nachweis von Fremdbedarf anhand der Wohnungswerberliste der Gemeinde Lans. Dieser Nachweis eines Fremdbedarfs gilt ausschließlich dann als erbracht, wenn der Errichter des Gebäudes gegenüber der Gemeinde Lans glaubhaft macht, dass auf der Wohnungswerberliste befindliche Personen, die im geplanten Gebäude befindlichen Wohnungen erwerben oder mieten und dort ihren Hauptwohnsitz begründen werden.

#### **3.3. Wohnanlagen**

Für Wohnanlagen iSd § 2 Abs 5 TBO 2018 gelten, über den für jede Einheit zu erbringenden Bedarfsnachweis gemäß dem obigen Punkt 3.2. hinaus, nachfolgende Voraussetzungen, die vorliegen müssen, bevor vom Gemeinderat der Gemeinde Lans ein Bebauungsplan beschlossen werden darf:

##### a) Preisgestaltung

Verkauf von ca. 50 % der geschaffenen Wohnnutzfläche zu den jeweils für die Gemeinde Lans geltenden Objekt-Wohnbauförderungskonditionen gemäß der Wohnbauförderrichtlinie des Landes Tirol.

Verkauf von ca. 25 % der geschaffenen Wohnnutzfläche zu erschwinglichen Preisen, wobei ein erschwinglicher Preis dann nicht mehr anzunehmen ist, wenn dieser die jeweils für die Gemeinde Lans geltenden Konditionen der Erwerbsförderung iSd § 15 TWFG 1991 übersteigt

##### b) Bebauung anhand der umweltbezogenen Kriterien der Wohnbauförderrichtlinie

Festgehalten wird, dass es sich bei den unter dem Punkt 3.3 a) normierten Prozentsätzen um Richtwerte handelt, die je nach der Ausgestaltung des konkreten Projekts festgelegt werden. Eine Unterschreitung der obigen Werte ist insbesondere dann möglich, wenn durch das Projekt auch öffentliche Interessen umgesetzt werden. Ein öffentliches Interesse liegt etwa dann vor, wenn eine Grundabtretung an die Gemeinde zur Schaffung von Verkehrswegen oder zur Schaffung von Raum zur Umsetzung öffentlicher Interessen, wie betreutem Wohnen, Arztpraxen, Geschäftsräumlichkeiten für den täglichen Bedarf u. dgl., erfolgt.

#### **3.4. Bodensparendes Bauen**

Um das Ziel des bodensparenden Bauens zu verwirklichen, ist die Erlassung eines Bebauungsplans über die obigen Voraussetzungen, 3.2. und 3.3., hinaus nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) In der Dichtezone 2 und 3 darf die Division der Grundstücksfläche durch die Anzahl der geschaffenen Einheiten 400 m<sup>2</sup> nicht übersteigt. Pro geschaffener Nutzungseinheit muss im Durchschnitt aller Nutzungseinheiten mindestens 150 m<sup>2</sup> an Grundstücksfläche verbraucht werden.
- b) In der Dichtezone 1 darf die Division der Grundstücksfläche durch die Anzahl der geschaffenen Wohneinheiten 500 m<sup>2</sup> nicht übersteigen. Pro geschaffener Nutzungseinheit muss im Durchschnitt aller Nutzungseinheiten mindestens 300 m<sup>2</sup> an Grundstücksfläche verbraucht werden. Bei Grundstücksflächen von 500 – 599 m<sup>2</sup> kann die Mindestverbrauchsfläche auf 250 m<sup>2</sup> gesenkt werden

Festgehalten wird, dass es sich hierbei um Richtwerte für Gebäude im Wohngebiet handelt. Eine (geringfügige) Überschreitung ist im Einzelfall unter Bezugnahme auf die Siedlungs- und Höhenstruktur der umliegenden Bauten möglich. Für Wohnnutzungen im Mischgebiet gelten diese Richtwerte sinngemäß.

### 3.5. Sonderbestimmungen für Bestandsbauten

Für Baugrundstücke, auf denen sich bereits rechtmäßig ein Bestandsbau befindet, kommen die Regeln dieser Bebauungsrichtlinie unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild und/oder dann zur Anwendung, wenn die geplanten Baumaßnahmen eine Baumassenerweiterung im Ausmaß von 25 % im Verhältnis zur rechtlich bewilligten Bestandsbaumasse, oder einer Nutzflächenerweiterung von 300m<sup>2</sup> überschreiten. Über die Notwendigkeit eines Bebauungsplanes wird im Einzelfall entschieden, sofern raumordnungsfachliche Gründe vorliegen.

### 4. Verpflichtung zum Abschluss von Raumordnungsverträgen

Die Gemeinde Lans verpflichtet sich dazu, vor Erlassung von Bebauungsplänen Raumordnungsverträge mit den Grundstückeigentümern abzuschließen, um die obigen Parameter rechtsverbindlich abzusichern.

Diese Richtlinie ist wieder bei Bedarf zu evaluieren spätestens jedoch am 31.12.2027 und über ihre Fortschreibung zu befinden.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen	Enthaltungen	Nein-Stimmen
9	0	0

## TOP 04 – Korrekturbeschluss Flächenwidmungsänderung, Erlassung Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan (Engstelle Römer Straße)

Im elektronischen Flächenwidmungsplanprogramm wurde die Planung verspätet, d.h. nach der Beschlussfassung des Gemeinderates, abgeschlossen.

Eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist aber formell erst nach Abschluss der Planung möglich.

Die Unterlagen zu den Beschlüssen in der letzten Sitzung sind unverändert. Eine neuerliche Beschlussfassung mit Auflage ist aber notwendig.

### Flächenwidmungsänderung:

Der Gemeinderat beschließt nach Information durch den Obmann des Bauausschusses und des Bürgermeisters die Auflage und Erlassung der Flächenwidmungsplanänderung.

Die Änderung erfolgt gemäß den Unterlagen von DI Andreas Lotz (Planungs-Nr. 325-2022-00003 vom 27.03.2024) für die Grundstücke: .26, 753/1 KG 81116 Lans

Die Umwidmung im Detail:

Grundstück .26 KG 81116 Lans rund 268 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Wohngebiet § 38 (1),

sowie rund 22 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41,

weitere Grundstück 753/1 KG 81116 Lans rund 3 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41.

Die Erlassung wird nur rechtswirksam, wenn binnen Frist keine Stellungnahme zur Änderung der Flächenwidmung eingeht (Eventualbeschluss).

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen	Enthaltungen	Nein-Stimmen
9	0	0

#### **Bebauungsplan:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke: 3, 4, 5/1, .27, .26, 8, 6, .150, gemäß den vorliegenden Unterlagen des DI Andreas Lotz (pbllan0324 vom 27.03.2024). Die Erlassung wird nur rechtswirksam, wenn binnen Frist keine Stellungnahme zur Erlassung des Bebauungsplanes eingeht (Eventualbeschluss).

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen	Enthaltungen	Nein-Stimmen
9	0	0

#### **Ergänzender Bebauungsplan:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Auflage und Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes für die Grundstücke: .26, 8, gemäß den vorliegenden Unterlagen des DI Andreas Lotz (epbllan0424 vom 27.03.2024). Die Erlassung wird nur rechtswirksam, wenn binnen Frist keine Stellungnahme zur Erlassung des Bebauungsplanes eingeht (Eventualbeschluss).

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen	Enthaltungen	Nein-Stimmen
9	0	0

### **TOP 05 – Dienstfahrzeug Waldaufseher**

Wie in der letzten Sitzung berichtet, wurde die Neuanschaffung eines Dienstfahrzeuges für den Waldaufseher notwendig.

Der Bürgermeister informiert über Kosten der Neuanschaffung und die 50%ige Kostenübernahme lt. Vereinbarung und Aufteilungsschlüssel. Es handelt sich um einen Dacia Duster in der Ausführung als Fiskal LKW Gesamtkaufpreis Auto: 22.316,40 brutto. Zusätzlich Zubehör: LKW-Umbau, Winterräder, Dachquerträger für eine Dachbox, Anhängerkupplung, Unterfahrschutz und der Fullservice Vertrag: 10.512,60€ brutto. GR Socher merkt an, dass ein E-Auto als Dienstfahrzeug, aufgrund der fehlenden Angebote am Markt nicht möglich war.

Der Gemeinderat stimmt der Anschaffung wie folgt zu:

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen	Enthaltungen	Nein-Stimmen
9	0	0

### **TOP 06 – Schulassistentz**

Der Bürgermeister informiert, dass für ein Kind (Mutter Lanserin, Bewerber fürs Obere Feld 2), welches derzeit den Kindergarten in Lans besucht und auch schon die Kinderkrippe in Lans besucht hat, laut Empfehlung der Bildungsabteilung die Gewährleistung einer Schulassistentz empfohlen wird. Direktorin Moschitz hat einer Aufnahme (des derzeit noch schulsprengelfremden Kindes) ebenfalls zugestimmt, wenn eine Schulassistentz gewährt wird. Das Kind könnte dann im gewohnten Umfeld (Freunde) bleiben und dies wäre im Sinne des Kindeswohls.

Die jährlichen Kosten für die Gemeinde betragen ca. 16.000 Euro (Kostenteilung Land und Gemeinde mit je 50 %). Die Schulassistentin würde über die KIB beschäftigt und wäre ab September 2024 notwendig.

GR Sint und GR Pflieger fragen nach, ob dann eine Stützkraft im Kindergarten reduziert werden kann. Es soll auch über die Möglichkeit nachgedacht werden, dass die jetzige Stützkraft aus dem Kindergarten mit dem Kind in die Schule wechselt und als Schulassistentin für das Kind da wäre, was zusätzlich dem Kindeswohl dienen würde. Außerdem wäre diese Variante kostenneutral für die Gemeinde und es würden keine weiteren Personalkosten anfallen.

Der Gemeinderat stimmt einer Schulassistentin zu – die Varianten Schulassistentin über KIB oder einen Wechsel einer bestehenden Stützkraft aus dem Kindergarten sind dabei noch zu prüfen.  
Der Bürgermeister erhält hierfür das Mandat, die bessere Variante zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen	Enthaltungen	Nein-Stimmen
9	0	0

## **TOP 07 – Energiebeauftragter**

--vertagt --

## **TOP 08 - Ansprechperson Projekt „Gemeinde-Aktionsplan-Behinderung“**

Der Bürgermeister verliert das Schreiben der Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung des Landes Tirol. Es wird um die Namhaftmachung einer Ansprechperson zum Projekt „Gemeinde-Aktionsplan-Behinderung“ ersucht.

Da sich im Gemeinderat keine Ansprechperson findet, schlägt der Bürgermeister vor, in der Region (Planungsverband) eine gemeinsame Antwort mit den Nachbargemeinden zu formulieren, wo die geplanten Maßnahmen im Bereich Soziales für die nächsten Jahre angeführt sind. Damit würde das Bestreben und die Aktivitäten der Gemeinden in diesem Bereich dokumentiert werden.

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag einhellig zu.

## **TOP 09 - Bericht Bauausschuss und Beschlüsse daraus**

GR Pflieger informiert, dass zum Thema (Parkplätze an der Römer Straße – siehe TOP 10) noch eine schriftliche Stellungnahme der Landesstraße fehlt. Er wird GR Sint informieren, sobald diese vorliegt.

Bzgl. der Abbrucharbeiten an der Engstelle Römer Straße (Bereich alte Tischlerei Thum) sind die Arbeiten für August/September 2024 geplant.

## **TOP 10 - Bericht Wirtschaftsausschuss und Beschlüsse daraus**

GR Sint informiert, dass das Projekt „Immobilienverwaltung“ in der Gemeinde noch am Laufen ist und versucht wird, die Verwaltung der (wachsenden) Immobilien der Gemeinde auf eine neue Plattform zu stellen und Eckpunkte zu fixieren, um die Ausschreibung der Immobilienverwaltung vornehmen zu können.

GR Sint berichtet, dass der Bürgermeister mit der WE bzgl. der Nachbesserungsklausel im Kaufvertrag der Grundstücke im Oberen Feld verhandelt hat – näheres folgt unter TOP 11.

Ebenso folgt unter TOP 11 noch ein Bericht des Bürgermeisters bzgl. der Verpachtung der Gewerbeflächen der Gemeinde. Der Wirtschaftsausschuss fungiert bei der Nutzung der Gewerbeflächen in Lans weiters als Vermittler zwischen den Interessenten und den Eigentümern.

Der Bürgermeister bedankt sich bei GR Sint für die kostenlose Überlassung eines Immobilienprofis zur Aufstellung des Projektes „Immobilienverwaltung“.

## TOP 11 – Berichte des Bürgermeisters und des Substanzverwalters

### Bürgermeister:

- a) Der Bürgermeister informiert, dass laut Auskunft der WE-Tirol im Juni der Baustart für die Wohnanlage Oberes Feld 2 erfolgen soll. Für die Flächen „Quartierstreff“ im Haus 1, die Gewerbeflächen im Haus 5 (hier hat die Gemeinde eine Ausfallhaftung vereinbart) und die noch freien 6 Stellplätze wird die WE-Tirol der Gemeinde ein Kaufangebot bzw. ein Angebot für die Miete mit Kaufoption unterbreiten. Aufgrund der Erhöhung der Wohnnutzflächen (Umplanung aufgrund der Optimierung) und der Erhöhung der Höchstsätze der Wohnbauförderung für den Grundpreisanteil wurde eine Nachzahlung gemäß Nachbesserungsklausel für den 1. Abschnitt in Höhe von 433.000 Euro, sowie eine Übernahme der Vorlaufkosten in Höhe von 82.500 Euro netto vereinbart. Bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist (3. Mai 2024) sind 115 Bewerbungen für Wohnungen im Oberen Feld 2 eingegangen.
- b) Der Bürgermeister berichtet über die Finanzlage der Gemeinde und regt an, der Wirtschaftsausschuss soll sich Gedanken über eine mögliche Verwendung der o.a. Einnahmen, von der WE-Tirol machen. Ggf. könne man Darlehen vorzeitig tilgen oder das Geld bei entsprechender Verzinsung binden. GR Pfleger spricht sich gegen eine Tilgung aus, wenn die Gemeindeabteilung nicht im Gegenzug die Neuaufnahme von Darlehen in der gleichen Höhen zusagen kann. GR Socher würde wenn dann nur Darlehen tilgen, deren Zinssatz über 4 % liegt. Der Gemeinderat überträgt diese Agenden dem Wirtschaftsausschuss.
- c) Der Bürgermeister stellt den Dringlichkeitsantrag die Sanierung und Verpachtung des Musikhauses auf die Tagesordnung zu nehmen. **Einstimmiger Beschluss.**
1. Der Bürgermeister berichtet über das Interesse der Fa. Pachner das OG und das Büro im EG des Musikhauses langfristig zu mieten. Dadurch würden Arbeitsplätze nach Lans verlegt. Als Option wäre eine Sanierung durch die Firma Pachner als Mietvorauszahlung denkbar. Weiters sind aber noch Sanitär- und Elektroarbeiten zu erledigen. Der Bürgermeister ersucht um einen Grundsatzbeschluss für die Erstellung eines möglichen Szenarios zur Sanierung des Musikhauses (Fenstertausch, Boden, Trennwände, Sanitär- und Elektroarbeiten, Planungs- und Bauaufsichtskosten) von max. 80.000 Euro. Ebenfalls ist angedacht, das EG des Musikhauses an Coworking Interessenten dauerhaft zu vermieten, oder hier auch Coworking Plätze zu schaffen. Der Wirtschaftsausschuss würde dafür das notwendige Projekt aufstellen.
2. Als zweiten Punkt stellt der Bürgermeister den Antrag, den Wirtschaftsausschuss mit den Vermietungsverhandlungen zur Vermietung an die Fa. Pachner zu betrauen. Der finalisierte Mietvertrag soll dann im Vorstand beschlossen werden.
- Abstimmungsergebnis – Top 11c 1. -Sanierungsbudget:
- | Ja- Stimmen | Enthaltungen | Nein-Stimmen |
|-------------|--------------|--------------|
| 9           | 0            | 0            |
- Abstimmungsergebnis – Top 11 c 2. – Mietvertragsaufsetzung:
- | Ja- Stimmen | Enthaltungen | Nein-Stimmen |
|-------------|--------------|--------------|
| 9           | 0            | 0            |
- d) Der Bürgermeister berichtet, dass anlässlich zur 100jährigen Gründung der Feuerwehr Lans eine Florianifigur östlich vom Friedhof aufgestellt werden soll. Die Aufstellung soll reversibel (Betonsockel mit beleuchteter Vitrine) sein, da nicht klar ist, ob der Standort nach dem Projekt Dorfstraße neu, noch geeignet ist.

## Substanzverwalter:

Der SUV informiert, dass am 4. Juni eine vom Land Tirol organisierte/moderierte Veranstaltung zur Schitourenlenkung in der Aula BIZ stattfindet.

Bodenaushub-(Deponie) Fuchsfarm: Bisher nur positive behördliche Rückmeldungen zur Kollaudierung (Errichtung genehmigt, Genehmigung zur Inbetriebnahme (nach Herstellung von Aufstandsfläche, Entwässerungssystem etc.) noch ausständig).

Vorige Woche fand eine Besprechung und Begehung mit Behördenvertretern zum Projekt Auffangbecken Farmerbachl statt, wo der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung den Beschluss gefasst hat, nach Maßgabe der Mittel das Projekt durchplanen und umsetzen zu lassen und auch zu sehen, in welchem Umfang es dafür Förderungen gibt. Ebendiese Förderungen gibt es ja nur, wenn Naturschutz, WLV etc. zustimmen, dass eine Verbesserung der derzeitigen Situation ohne große Eingriffe und ohne Verschlechterung in anderen Bereichen zu erreichen ist.

Am 22. April fand die Vollversammlung der Agrargemeinschaft Lans statt. In diesem Zusammenhang berichtet der SUV über die seit 2 Jahren immer schwieriger werdende Zusammenarbeit mit dem Obmann. Beispiele wären: Der Obmann ist gegen die notwendige Vergrößerung des Laubholzanteiles, welcher jedoch in niederen Lagen als Teil des notwendigen Mischwaldes und als Umsetzung der Strategie „klimafitter Wald“ von der Landesforstdirektion, der Bezirksforstinspektion und dem WA empfohlen wird. Es nütze nichts, „schönes“ Fichtenholz zu produzieren versuchen, wenn durch die steigenden Temperaturen unter 1000 m Seehöhe die Gefahr von Borkenkäferbefällen und entsprechenden Waldschäden/-ausfällen durch höhere Temperaturen immer weiter zunähme. Die Temperaturen in Tirol liegen schon über 2 Grad über dem langjährigen Schnitt (1960 bis 1990 lt. ZAMG); der gerade zu Ende gegangene Winter war überhaupt um über 4 Grad wärmer als der langjährige Schnitt.

Weiters wird fortwährend vom Obmann schlechtgeredet, wie der Waldbetrieb in Lans geführt wird, sowohl vom SUV als auch den Mitarbeitern und dem Waldaufseher. Ebenso würde die Vergabe von Arbeiten im Dorf kritisiert, obwohl dies immer ein erklärtes Ziel des SUV war, die Arbeiten nach Möglichkeit im Dorf zu belassen. Auch hat der Obmann schon des Öfteren diverse Behördenstellen über sog. „Verfehlungen“ des SUV/WA/Gemeinde informiert, die aber entweder falsche Behauptungen waren oder als sachlich nicht gerechtfertigt von der Behörde beurteilt wurden. Dies sei auf Dauer verdrießlich.

Abschließend stellt der SUV fest, dass es nach nunmehr fast zwei Jahren mit dieser Situation an der Zeit gewesen sei, den Gemeinderat darüber zu informieren.

## **TOP 12 – Anfragen, Anträge und Allfälliges**

- a) GR Socher kritisiert das nicht benutzerfreundliche Wohnungswerberformular, welches online auszufüllen ist. Es wäre Standard der Technik, dass eine automatische Bestätigung per Email über die erfolgreiche Registrierung erfolgt und eine Ausdruck über die eingegeben Daten gemacht werden kann. Der Bürgermeister nimmt dies zur Kenntnis.

Ende: 21:15 Uhr  
Der Schriftführer

Für den Gemeinderat